

BDA · Zeppelin Carré Friedrichstr. 5 · 70174 Stuttgart

Statuten

Hugo-Häring-Auszeichnung und
Hugo-Häring-Landespreis

des Bundes Deutscher Architekten BDA
Landesverband Baden-Württemberg

Zeppelin Carré
Friedrichstr. 5
70174 Stuttgart

Tel. 0711. 640 40 39
Fax 0711. 60 29 50

www.bda-bawue.de
Info@bda-bawue.de

10/2010

Präambel

Bauherren und Architekten übernehmen ein hohes Maß an Verantwortung gegenüber der menschlichen Gesellschaft. Die Qualität der gestalteten Umwelt, unseres Lebensbereiches, wird durch ihr persönliches Engagement beeinflusst.

Architektur ist Selbstdarstellung der Gesellschaft und stellt sich damit dem Bauherren und Planer als eine der großen und vielschichtigen Kulturaufgaben, die nur in Zusammenarbeit gelöst werden können. Die gemeinsame Anstrengung kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie getragen wird von dem Wissen um die Bedeutung der Architektur für die Sicherung und Erfüllung menschlichen Lebens in einer freien, demokratischen Gesellschaftsordnung.

Zur Förderung dieser Gedanken zeichnet der Bund Deutscher Architekten BDA Baden-Württemberg vorbildliche Bauwerke aus.

1. Auslober

Auslober ist der Bund Deutscher Architekten BDA, Landesverband Baden-Württemberg.

2. Art der Auszeichnung

Der Hugo-Häring-Preis wird seit 1969 im Abstand von drei Jahren ausgelobt. Die Auszeichnung kann einem Bauwerk, einer Gebäudegruppe, einer realisierten städtebaulichen Planung oder einem Ingenieurbauwerk in Baden-Württemberg verliehen werden. Die Anerkennung wird dem Bauherrn und dem Architekten für ihr gemeinsames Werk erteilt.

Das Auszeichnungsverfahren ist zweistufig, es erstreckt sich über zwei Jahre. Die erste Stufe ist die Hugo-Häring-Auszeichnung. Sie besteht aus einer Plakette und einer Urkunde. Die zweite Stufe ist der Hugo-Häring-Landespreis. Er umfasst eine Plastik von Otto Herbert Hajek, die am Bauwerk angebracht werden kann, und eine Urkunde. Alle ausgezeichneten Arbeiten werden einer Dokumentation zugeführt.

3. Verfahren

Das Auszeichnungsverfahren ist zweistufig:

1. Stufe: Hugo-Häring-Auszeichnung
2. Stufe: Hugo-Häring-Landespreis

Die mit der Hugo-Häring-Auszeichnung prämierten Arbeiten nehmen im Folgejahr am Auswahlverfahren zum Hugo-Häring-Landespreis teil. Der Landespreis kann an mehrere gleichwertige Arbeiten vergeben werden.

4. Teilnahme

Die eingereichten Bauwerke müssen in Baden-Württemberg stehen, ihre Fertigstellung darf nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

Zur Teilnahme berechtigt sind alle Architekten und Bauherren.

Dritte oder der Landesverband selbst können Architekten und Bauherren zur Teilnahme auffordern, deren Bauten bemerkenswert erscheinen.

Es dürfen mehrere Projekte eingereicht werden.

Für jedes eingereichte Projekt ist eine Gebühr zu entrichten.

5. Einzureichende Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen sollen eine Beurteilung nach den folgenden Kriterien ermöglichen:

- Einordnung in die Umgebung
- Funktion
- Form und Struktur
- Angemessenheit bezogen auf die Aufgabe
- Beitrag zur Entwicklung des Bauens.

6. Zuständigkeiten

Für die Durchführung des Hugo-Häring-Auszeichnungsverfahrens sind die BDA-Kreisgruppen zuständig. Für den Hugo-Häring-Landespreis zeichnet der BDA Landesverband verantwortlich.

7. Durchführung

7.1 Hugo-Häring-Auszeichnung

Jury

Die Jury besteht aus drei BDA-Architekten, einem Journalisten und einer Persönlichkeit des öffentlichen oder politischen Lebens der Region oder des Bereichs der Kreisgruppe. Ein Mitglied der Kreisgruppe wirkt als Berichterstatter ohne Stimmrecht mit. Der Berichterstatter darf nicht mit eigener Arbeit beteiligt sein.

Die Juroren erhalten keine Vergütung. Unkosten werden ersetzt.

Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien in Absatz 5. Die Jury entscheidet, ob und welche eingereichten Bauwerke besichtigt werden. Über das Auswahlverfahren ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jury begründet jede Hugo-Häring-Auszeichnung durch eine schriftliche Würdigung.

Preisverleihung Hugo-Häring-Auszeichnung

Plaketten und Urkunden werden von der zuständigen Kreisgruppe im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung den Architekten und Bauherren überreicht.

Die Auszeichnungen werden öffentlich bekannt gegeben.

Die mit einer Hugo-Häring-Auszeichnung prämierten Arbeiten nehmen im Folgejahr am Auswahlverfahren für den Hugo-Häring-Landespreis teil.

7.2 Hugo-Häring-Landespreis**Jury**

Die Jury setzt sich zusammen aus mindestens 3 Architekten, die nicht dem BDA Landesverband Baden-Württemberg angehören, ferner aus einem Fachjournalisten bzw. Fachkritiker und einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens.

Bei der Jurysitzung ist ein Mitglied des Landesvorstandes ohne Stimmrecht anwesend. Vier Berichterstatter, für jeden Regierungsbezirk des Landes Baden-Württemberg einer, nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht teil. Die Berichterstatter müssen alle ausgezeichneten Arbeiten ihres Bezirks besichtigt haben. Das Mitglied des Landesvorstandes und die Berichterstatter dürfen nicht mit eigener Arbeit beteiligt sein. Die Jury, der Vertreter des Landesvorstandes und die Berichterstatter erhalten eine pauschale Vergütung sowie den Ersatz ihrer Unkosten.

Die Jury wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Beurteilung erfolgt nach den Kriterien in Absatz 5. Die Jury entscheidet, ob und welche nominierten Bauwerke besichtigt werden. Über das Auswahlverfahren ist ein Protokoll anzufertigen. Die Jury begründet jeden Hugo-Häring-Landespreis durch eine schriftliche Würdigung.

Preisverleihung Hugo-Häring-Landespreis

Die Verleihung des Hugo-Häring-Landespreises findet im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung statt. Die Architekten erhalten eine Urkunde, die Bauherren eine Plastik von Otto Herbert Hajek und eine Urkunde.

8. Dokumentation und Ausstellung

Die Ergebnisse des Auszeichnungsverfahrens werden öffentlich bekannt gemacht. Alle ausgezeichneten Bauten werden in einem Band der Reihe „Architektur in Baden-Württemberg“ veröffentlicht. Außerdem werden die Arbeiten auf der Website des BDA Baden-Württemberg präsentiert. Die Landespreise und Auszeichnungen werden in einer Wanderausstellung gezeigt.

9. Einverständniserklärung

Der Verfasser einer eingereichten Arbeit erklärt sich durch seine Teilnahme mit dem Inhalt der Satzung und ihren Bestimmungen einverstanden.

Er versichert, das uneingeschränkte Urheberrecht an den eingereichten Unterlagen zu haben und nennt aus urheberrechtlichen Gründen namentlich alle am Entwurf beteiligten Mitverfasser (z.B. Mitarbeiter, Landschaftsarchitekten, Fachingenieure usw.) sowie Fotografen.

Durch die Teilnahme erteilt er seine Zustimmung zur Bekanntmachung seiner Arbeit in den Medien auf Grundlage der Juryentscheidung. Er erklärt sich einverstanden mit der Buchpublikation, der Ausstellung sowie der sonstigen Veröffentlichung seines Bauwerks im Rahmen des Auszeichnungsverfahrens (z.B. auf der BDA-Website).

Er stellt dem BDA Baden-Württemberg die von ihm eingereichten Bilder, Planunterlagen und Textmaterialien unentgeltlich und frei von Rechten Dritter für die oben genannten Zwecke zur Verfügung.

10. Haftung und Rückgabe der Unterlagen

Für Beschädigung und Verlust der eingereichten Unterlagen kann der Auslober keine Haftung übernehmen.

Die Unterlagen können nach Ablauf des Verfahrens bzw. nach Abschluss der Wanderausstellung nach Aufforderung abgeholt werden. Einreicher, die ihre Unterlagen nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Aufforderung abgeholt haben, verzichten auf die Rückgabe.

11. Ausschluss des Rechtsweges

Das gesamte Verfahren wird unter Ausschluss des Rechtsweges abgewickelt.

Die Jury ist unabhängig und tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

Aufgestellt und vom Landesrat genehmigt am 22.10.2010